

That war es allgemein bekannt, daß das Lütticher Volk mit vieler Wärme die Parthen des Brabantischen ergriffen hatte; die Regierung mußte natürlich entgegengesetzte Gesinnungen haben und äussern, und so schien Verbindung der streitenden Theile beyder Lande unvermeidlich. Unstreitig mußte sie dem schwächeren die gefährlichsten Folgen drohen. Das Lütticher Land konnte in seinem izzigen Zustand keinen Truppen das Einrücken, Auffenthalt, Festsetzung, Anlegung von Magazinen u. s. w. wehren; es war also in Gefahr, der Schauplatz nicht nur eines eigenen, sondern zugleich noch eines fremden Bürgerkriegs zu werden. Was auch immer dessen Folgen seyn mochten, und wohin auch der Strom größerer Begebenheiten, mit welchem sich izzt die seinen zu verwickeln schienen, fortschleppen konnte, so war doch für die nächste Zeit allgemeine Zerrüttung des Staats eine unfehlbare Folge, die nichts als der Zwischentritt einer mit zureichender Kraft versehenen wohlwollenden Macht in ihrem zerstörenden Lauf aufhalten konnte.

## XI.

Entschlüsse und Maasregeln Seiner Königl. Majestät zu Herstellung des Ruhestandes im Lütticher Lande.

Des Königs Majestät entschlossen Sich dem Lütticher Lande diese wohlthätige Hülfe zu bewilligen. Ihre edelmüthige und wahrhaft reichspatriotische Absicht war nicht nur den innern Ruhestand dieses Landes auf die kürzeste und zugleich dauerhafteste Art wiederherzustellen, sondern auch der weitem Verbreitung der sich immer mehr verwickelnden Niederländischen und Lütticher Unruhen zuvorzukommen, und die